



Infektionsschutzkonzept, gültig ab 11.5.2020 im Turm Baur und in den Außenstellen

Ab dem 11.5.2020 darf in der Simon-Mayr-Sing-und Musikschule im Bereich des Instrumental- und Vokalunterrichts der Einzelunterricht erteilt werden. Dazu wurde von der Schulleitung zum Schutz der Lehrer, Schüler und Eltern ein Infektionsschutzkonzept erstellt, das jeder einhalten muss. Bitte machen Sie sich vor dem Besuch der Musikschule mit diesem Schutzkonzept vertraut und erklären es Ihren Kindern.

Sekretariat und Schulleitung

Der Kontakt zum Sekretariat und zur Schulleitung sollte vorrangig durch Telefon oder E-Mail erfolgen. Im Sekretariat dürfen sich neben drei Personen des Personals max. eine Person und ein dazugehöriges Kind aufhalten.

Situation im Turm Baur

Ein- und Ausgang

Um Begegnungen in der Musikschule zu vermeiden, werden der Ein- und Ausgang getrennt. Der Eingang in die Musikschule bleibt der bisherige Eingang gegenüber dem Kleinen Haus. Der Ausgang ist ausschließlich im gegenüberliegenden Treppenhaus, er führt zur Straße „Brückenkopf“ hinaus. Zu den Zimmern 44 - 51 im 1. Stock wird linksrum gegangen, zu den Zimmern 27 - 43 im 1. Stock rechtsrum gegangen. Die Schüler der Räume im Erdgeschoss müssen zum Ausgang erst in den 1. Stock und dort zum Ausgang gehen. Bei einem Toilettenbesuch darf der Weg zurück zum Unterrichtsraum auch gegen die „Einbahnstraße“ gehen.

Betreten des Unterrichtsraums

Der Schüler muss vor dem Unterrichtsraum warten, bis ihm von der Lehrkraft geöffnet wird.

Wer darf kommen?

Die Musikschule darf nur vom Personal sowie den Schülern betreten werden. Nur im Ausnahmefall dürfen Schüler von einer weiteren Person begleitet werden (bei Schülern unter 8 Jahren, körperlicher Beeinträchtigung oder Transport schwerer Instrumente, etc.). In den Unterrichtsräumen gilt eine maximale Personenzahl von 2, die die Lehrkraft beinhaltet. (Ausnahme: a) bei Familienmitgliedern im Zweiergruppenunterricht, b) bei Begleitpersonen, wenn die Schüler unter 8 Jahre alt sind).

Der Aufenthalt in der Musikschule ist auf den notwendigen Unterrichtszeitraum zu beschränken.

Hygienische Maßnahmen

Mindestabstand

Zu jedem Zeitpunkt ist zu weiteren Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Toiletten

In den Toilettenräumen darf sich nur eine Person aufhalten. Sollte sich bereits eine Person in einer Kabine aufhalten, muss ein Zusammentreffen im Vorraum durch gegenseitige Rücksichtnahme vermieden werden.

Maskenpflicht, Händewaschen, Husten-, Niesetikette

Im gesamten Gebäude außer in den Unterrichtsräumen gilt für alle Personen Maskenpflicht (Mund-Nasen-Schutz). Dies gilt explizit auch für die Nutzung der Toiletten. Bitte bringen Sie, bzw. Ihr Kind einen eigenen Mund-Nasen-Schutz mit. Der Mundschutz darf nur in persönlichen Taschen oder Euis, nicht auf Instrumenten oder Tischen etc. abgelegt werden.

Die erforderliche Händehygiene mit Seife und Einmalhandtüchern vor Beginn des Unterrichts sowie eine Husten- und Niesetikette gemäß den Hygienevorschriften und Distanzregeln ist von allen Personen zu beachten. Die Schüler müssen sich vor dem Betreten des Unterrichtszimmers die Hände waschen. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, dies nachzufragen.

Im Eingangsbereich hängt am großen, grünen Tor zum Innenhof ein Desinfektionsspender. Die Schüler können a) dort die Hände desinfizieren oder b) in den Toilettenräumen die Hände waschen oder c) in den Unterrichts-

räumen 31, 33, 35, 37, 45, 46, 47 die Hände waschen. Eine Desinfektion ist nicht zwingend erforderlich, es reicht, sich gründlich mit Seife die Hände waschen.

Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, nicht-verbale Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht) sowie der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist den Lehrkräften untersagt.

Ausnahme: Nimmt eine Lehrkraft, wenn es anders nicht möglich ist, ein Instrument des Schülers z.B. zum Stimmen in die Hand, zieht die Lehrkraft Handschuhe an und legt ein Mund-Nasen-Schutz an.

Ausnahme: Leisten der Erste Hilfe

Das Tragen von Mund-Nasen-Masken ist in den Unterrichtsräumen nicht notwendig.

Unterricht

Zweier- und Dreiergruppen werden in Einzelunterricht aufgeteilt. Die Unterrichtszeit halbiert, bzw. drittelt sich. Geschwister oder Eltern und Kinder dürfen in den großen Räumen in Zweiergruppen unterrichtet werden. Jeder Schüler muss sein eigenes Instrument mitbringen.

Mindestabstand im Unterrichtsraum

Zwischen Schüler und Lehrer muss ein Mindestabstand von 2 m eingehalten werden. In den kleinen Räumen werden Spuckschutze (Plexiglas) zwischen Schüler und Lehrer aufgestellt.

Der Schüler muss Eintragungen in die Noten oder ins Hausaufgabenheft selbst vornehmen.

Reinigung, Lüften

Die Klaviertastaturen werden nach jedem Schüler gereinigt.

Zwischen den Unterrichtseinheiten wird ausgiebig gelüftet. Wenn es die Witterung zulässt, wird bei offenem Fenster unterrichtet.

Blasinstrumente und Gesang

Der Unterricht in den Fächern Blasinstrumente und Gesang wird in die großen Räumen verlegt, so dass zwischen Schüler und Lehrer ein Mindestabstand von 5 m eingehalten werden kann. Die Lehrkraft steht am Fenster, der Schüler bei der Tür.

Bei den Blechblasinstrumenten muss jeder Schüler für das Kondenswasser des Instruments ein eigenes Handtuch mitbringen.

→ Der Plan mit der neuen Raumaufteilung liegt bei.

Außenstellen

Diese Maßnahmen gelten auch beim Unterricht in den Außenstellen.

Zudem sind in den Außenstellen (Grundschulen) unbedingt die Vorgaben der jeweiligen Schule zu beachten.

Zugangssicherung

Keinen Zutritt haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests,
- vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. 1) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
- nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland ab 72 Stunden für die Dauer von 14 Tagen.
- Auch anderweitig erkrankten Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet.

Die Lehrkraft ist verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Schülern den Unterricht nicht zu erteilen.

Im Falle einer Infektion

Bei Bekanntwerden einer Infektion ist die Schulleitung unverzüglich zu verständigen. Diese verständigt das zuständige Gesundheitsamt und sichert die Belege für Infektionsketten. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, Anwesenheitslisten zu führen, um für einen eventuellen Infektionsfall die Infektionsketten nachweisen zu können.